

Satzung
der Stadt Traunstein
für den Jugendbeirat
(Jugendbeiratssatzung)

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 29.06.2017 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner
Wochenblatt) Nr. 30/2017
vom 29.07.2017
Anschlag an den Amtstafeln
vom 27.07. bis 03.08.2017 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 24.07.2017 |
| 4. Inkrafttreten: | 30.07.2017 |

Die Stadt Traunstein erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs.2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) folgende Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Traunstein

Präambel:

Als demokratisch legitimiertes Gremium vertritt der Jugendbeirat der Stadt Traunstein die Interessen aller Traunsteiner Jugendlichen. Er berät den Stadtrat in allen Belangen der Traunsteiner Jugend überparteilich und neutral.

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Traunstein bildet einen Jugendbeirat. Der Jugendbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen die Traunsteiner Jugendlichen betreffenden Belangen.
- (2) Er ist Ansprechpartner insbesondere für Kinder und Jugendliche, Vereine und den Stadtrat.
- (3) Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (4) Der Jugendbeirat kann Vorschläge und Stellungnahmen an die Verwaltung abgeben. Über die Art der Bearbeitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 2 Zusammensetzung und Wählbarkeit

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich aus höchstens zwölf gewählten Mitgliedern und dem/der Jugendreferent/in zusammen.
 - (2) In den Jugendbeirat können Jugendliche der Stadt Traunstein gewählt werden, die
 - a) zwischen 14 und 21 Jahre alt sind
 - b) und ihren Hauptwohnsitz in Traunstein haben und nicht gemäß Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
 - (3) Zum Vorschlag von Personen ruft die Stadt durch Veröffentlichungen in den Medien und im Amtsblatt auf.
 - (4) Vorschläge müssen die ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person zur Kandidatur enthalten. Bei minderjährigen Kandidaten muss ein Erziehungsberechtigter ebenfalls die Einverständniserklärung unterschreiben.
-

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Jugendliche, die in Traunstein zum Wahlzeitraum

- a) zwischen 11 und 21 Jahre alt sind
- b) und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Traunstein haben, es sei denn, dass sie gemäß GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Jugendbeiratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt in der Regel zum 01.01. eines Jahres und endet zum 31.12. des entsprechenden Folgejahres.
- (2) Die gewählten Mitglieder können bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein.

§ 5 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister oder einem von ihm bestimmten Bediensteten der Stadtverwaltung.
- (2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlvorstand aus einem Wahlvorsteher und zwei Beisitzern gegründet. Der Wahlvorstand ist vom Leiter der Jugendbeiratswahl aus dem Kreis der Bediensteten der Stadtverwaltung zu bestimmen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ergibt sich aus den Vorgaben des aktiven Wahlrechts (§ 3)

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahltermin wird von der Stadt ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Wahl wird mit einem Online-Wahlverfahren von der Stadt Traunstein durchgeführt.
- (3) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlzeitraum festgelegt, welcher in der Regel eine Woche umfassen soll.
- (4) Die Wahlberechtigten erhalten hierzu rechtzeitig zum Beginn des Wahlverfahrens die Zugangs- und Identifizierungsdaten in Form eines

Einmalpasswortes (Transaktionsnummer, TAN) für das Online-Wahlverfahren zugesandt.

- (5) Damit Wahlberechtigte ohne Internetzugang ihre Stimme abgeben können, werden durch die Stadt Traunstein im Wahlzeitraum öffentlich zugängliche PCs bereitgestellt. Die Erreichbarkeit dieser PCs ist ebenfalls ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Jede(r) Wahlberechtigte hat entsprechend der Zusammensetzung des Jugendbeirats nach § 2 Abs. 1 höchstens 12 Stimmen. Jede(r) Bewerber(in) kann bis zu drei Stimmen erhalten, wobei die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten werden darf.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerber/innen geben, die im Rahmen der Feststellung des passiven Wahlrechts (§ 2) zur Wahl zugelassen und im Online-Programm erfasst worden sind.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt dabei über eine Identifizierung mittels persönlichem Einmalpasswort (Transaktionsnummer, TAN), welches die sichere Identifizierung und persönliche Stimmabgabe ermöglicht. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass jede(r) Wahlberechtigte mit dem Einmalpasswort nur einmal seine Stimmen abgeben kann.

§ 8 Vollzug der Wahl

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über Einzelheiten der Wahl enthält, gelten die demokratischen Wahlrechtsgrundsätze einer freien, unmittelbaren, geheimen und gleichen Wahl.

§ 9 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat

- (1) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates aus dem Beirat aus, legt es sein Amt nieder oder wird ihm das Amt entzogen, so rückt an seiner Stelle der Kandidat in den Jugendbeirat nach, der unter den Kandidaten (§ 2), die nicht in den Jugendbeirat gewählt worden sind, die meisten Stimmen auf sich vereinigt (Nachrücker).
- (2) Stehen keine weiteren Nachrücker mehr zur Verfügung und reduziert sich die Zahl der Jugendbeiräte auf weniger als 8 Mitglieder, ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 10 Vorsitzende(r)

Der Jugendbeirat wählt den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Vertreter(in) aus dem Kreis der Mitglieder mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 12 Geschäftsgang

- (1) Die den Vorsitz führende Person beruft den Jugendbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Oberbürgermeister einberufen und geleitet.
- (2) Der Jugendbeirat betreibt seinen Geschäftsgang in eigener Verantwortung.
- (3) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gemäß Geschäftsordnung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (5) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen Mitglieder des Stadtrates, den Oberbürgermeister und Sachverständige der Stadtverwaltung einladen. Die Einladungen sind über den Oberbürgermeister zu versenden.

§ 13 Begleitung des Jugendbeirats

- (1) Der Jugendreferent des Stadtrates begleitet den Jugendbeirat als nichtstimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Für die verwaltungsseitige Begleitung des Jugendbeirates bestimmt der Oberbürgermeister die zuständige Stelle.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.